§ 26 Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Gerontologie“ (Verbundmaster)

(1) Zu einem Studium in Masterstudiengang Angewandte Gerontologie ist berechtigt, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 2 und 4 sowie die besonderen Bestimmungen gemäß § 26 Absatz 2 ff. erfüllt.
(2) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 5 Absätze 3, 4 und 5.
(3) Die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Gerontologie setzt voraus:
   1. den Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang;
   2. Nachweis von mindestens einem Jahr berufspraktischer Erfahrung, die an den Masterstudiengang anschlussfähig ist;
   3. Nachweis von mindestens zwei abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie, erworben bei den Kooperationspartnern des Masters Angewandte Gerontologie (Hochschule Mannheim, Katholische Hochschule Freiburg) im Umfang von insgesamt 60 ECTS, die gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können (pauschale Anrechnung), oder
   4. Nachweis von mindestens einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. Kontaktstudiengängen im Bereich der Angewandten Gerontologie der KH Freiburg oder der Hochschule Mannheim. Ein Nachweis für Leistungen im Umfang von mindestens 30 weiteren ECTS aus wissenschaftlichen Weiterbildungen bzw. Kontaktstudiengängen, die nicht an einer der oben genannten Verbundhochschulen erworben wurden, aber dennoch gemäß der Anrechnungsordnung der KH Freiburg angerechnet werden können, kann durch individuelle Anrechnung von der Studiengangsleitung zur Anrechnung geprüft werden;
(4) Studienbewerber*innen mit Bachelorabschlüssen, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können ebenfalls zugelassen werden, wenn die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen ist. Sie werden bei der Bewerbung darauf hingewiesen, dass er*sie nach Abschluss des Masterstudiums insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird. Eine Anrechnung von 30 ECTS ist möglich und wird in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
(5) Die Zulassung zum Studiengang ist gemäß der §§ 5 Absatz 7, 8 Absatz 4 und 12 zu versagen.

Die besonderen Bestimmungen des § 26 der Ordnung zur Regelung von Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren treten zum 01.06.2025 in Kraft.